

Verordnung betreffend die Pfand-, Leih- und Rückkaufsanstalten

vom 23. August 1879

Art. 1

Anstalten, welche dem Publikum gegen Versatz von Wertgegenständen, Mobilien, Metall- und Ellenwaren, hausrätlichen Effekten usw. oder durch Abschliessung von Rückkaufsgeschäften über solche Gegenstände kleinere Anleihen machen, sind den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung unterstellt. ¹⁾

Art. 2

Bei Inversatznahme oder Ankauf irgendwelchen Gegenstandes hat der Inhaber einer solchen Anstalt sich über den rechtmässigen Besitz oder über die richtige Namensangabe des Versetzers oder Verkäufers oder eines etwa von demselben Beauftragten zu überzeugen. Mit Minderjährigen und Bevogteten ²⁾ darf die Anstalt keine Verträge abschliessen.

Art. 3

¹ Die Pfandleiher und die Rückkaufshändler haben ein Pfandleihbuch und ein Rückkaufsbuch zu führen.

² Diese Bücher sind getrennt zu führen, auch wenn die Anstalt beide Geschäfte zugleich betreibt; die Bücher sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und dürfen ohne Erlaubnis der Polizeidirektion ³⁾ nie weder teilweise noch ganz beseitigt oder vernichtet werden.

Art. 4

¹ In das Pfandleihbuch sind alle Pfandleihgeschäfte, in das Rückkaufsbuch alle Rückkaufgeschäfte deutlich und wahrheitsgetreu einzutragen.

² Insbesondere ist strenge darauf zu halten, dass stets Name, Stand und Wohnort des Übergebers (Eigentümers) des verpfändeten oder verkauften Gegenstandes in das Buch eingetragen werden.

³ Jeder zu Pfand oder zum Verkaufe übergebene Gegenstand ist unter einer besonderen Nummer einzutragen; die Einträge müssen leserlich sein und dürfen keine Raduren tragen.

Art. 5

Dem Überbringer (Verpfänder oder Verkäufer) ist von dem Pfandleiher oder Rückkaufshändler eine mit seinem Namen und der laufenden Nummer des Bucheintrages versehene Bescheinigung (Coupon) über den Empfang der verpfändeten oder verkauften Sache (Leihschein oder Rückkaufsschein) einzuhändigen, welcher mit dem Eintrag ins Buch pünktlich übereinzustimmen hat.

Art. 6

¹ Sind die Verumständungen, unter welchen dem Geschäftsführer Gegenstände angeboten werden, derart, dass letzterer Verdacht schöpfen muss, es seien diese Gegenstände auf unredliche Weise in den Besitz des Verpfänders oder Verkäufers gelangt, so hat er sofort bei der Polizeidirektion Anzeige zu machen.

² Bei polizeilichen Nachforschungen ist der Polizei- bzw. Untersuchungsbehörde jede Auskunft zu erteilen und auch die Einsicht in die Bücher und das Betreten der Aufbewahrungsräume zu gestatten.

Art. 7 ⁴⁾

Art. 8

Die Darlehen bzw. Rückkäufe können höchstens auf ein Jahr und mindestens für 14 Tage abgeschlossen werden; es können beim Leih- und Rückkaufsgeschäft jederzeit Abschlagszahlungen gemacht werden und es ist in diesem Falle im entsprechenden Werteverhältnisse ein Teil der Versatz- bzw. Rückkaufsgegenstände zurückzugeben.

Art. 9

¹ ... ⁴⁾

² Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände sind mit deren Nummern in den vorhandenen Lokalblättern zu publizieren. Der Vorweiser eines Leihscheines kann verlangen, dass die Gegenstände auf eine Steigerung gebracht werden.

Art. 10

¹ Die Anstalten haften für sorgfältige Aufbewahrung der ihnen übergebenen Gegenstände und haben diese daher geordnet, mit

fortlaufenden Nummern versehen, in hellen, trockenen und leicht zugänglichen Räumlichkeiten aufzubewahren. Für Abgang oder Schadhafwerden der Gegenstände, als natürliche Folge der Lagerung, haben die Anstalten keinerlei Haftbarkeit zu übernehmen; eine solche erwächst ihnen bloss infolge besonderen Verschuldens.

² Die Anstalten haben ihr Warenlager gegen Feuerschaden zu versichern und sind eintretenden Falles bis auf Höhe des Verkehrswertes ersatzpflichtig. Jeder der Anstalt übergebene Gegenstand muss daher auf dem Scheine dem Verkehrswerte nach taxiert sein.

Art. 11

Die Pfandleih- und Rückkaufsanstalten stehen unter der Aufsicht der Polizeidirektion.

Art. 12

Zur Etablierung einer solchen Anstalt bedarf es der Genehmigung des Regierungsrates. Diese Genehmigung kann jederzeit durch motivierten Beschluss wieder zurückgezogen werden.

Art. 13

Die Anstalten haben jährliche Konzessionsgebühren zu bezahlen, deren Betrag jeweils vom Regierungsrate je nach dem Umfange der Geschäfte festgestellt wird.

Art. 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Promulgation in Kraft.

Beilage zu vorstehender Verordnung
betreffend Pfand-, Leih- und Rückkaufsanstalten

Formulare für Leih- und Rückkaufsscheine

Leihschein Nr.

1. Datum der Pfandübergabe:
2. Bezeichnung und Beschreibung des Pfandobjektes:
3. Verkehrswert des Pfandobjektes:
4. Name, Stand und Wohnort des Pfandgebers:
5. Betrag des Darlehens in Worten:
6. Zinsen und Gebühren, einschliesslich Versicherung gegen Feuerschaden:
7. Dauer des Darlehens:
8. Rückgabe des Pfandes:
9. Gerichtliche Versteigerung oder Zuweisung an Zahlungsstatt:
10. Übertragung an:
11. Bemerkungen:

Name des Pfandgebers:

Name des Pfandnehmers:

Rückkaufsschein Nr.

1. Datum des Verkaufes:
2. Bezeichnung und Beschreibung der verkauften Gegenstände:
3. Name, Stand und Wohnort des Verkäufers:
4. Betrag des Ankaufspreises:
5. Betrag des Rückkaufspreises, einschliesslich Gebühren und Versicherung gegen Feuerschaden:
6. Termin des Rückkaufes:
7. Verlängerung des Rückkaufstermines:
8. Tag des Rückkaufes:
9. Tag der Wiederveräusserung durch den Händler:
10. Art der Wiederveräusserung:
11. Bemerkungen:

Name des Käufers:

Name des Verkäufers:

Fussnoten:

Amtsblatt 1879, S. 399; Rechtsbuch 1964, Nr. 217

- 1) Vgl. die Bestimmungen über das Versatzpfand in Art. 907 ff. ZGB; vgl. ferner Art. 127 EG zum ZGB, SHR 210.100.
- 2) d. h. Bevormundeten.
- 3) heute Departement des Innern.
- 4) Aufgehoben durch Art. 127 EG zum ZGB, SHR 210.100.